

der Weigerung des Vitus müsste der Weiwagen gestellt werden und damit waren 5 fl. fällig. Das Auskunftsmittel des Maximus ist dem Staate gleichgiltig; Weiwagen oder Conducteur sind nur die Titel, um eine bestimmte Auslage zu bezeichnen.

Balkenburg (Holland).

W. Stentrup S. J.

XIV. (Fructifizierte Messstipendien.) Christiana über-
schießt dem Priester Liberius 300 fl. mit der Bitte, dafür heilige
Messen zu lesen, und zwar zu Ehren Jesu, Mariä und Josef um
eine glückselige Sterbestunde und für alle armen Seelen; auch hat
sie den Wunsch, daß Liberius selbst diese heiligen Messen celebriere.
Der genannte Priester übernimmt den Betrag mit der ausdrücklichen
Erklärung, er verpflichte sich nur, dafür zu sorgen, daß die heiligen
Messen gelesen werden; ihrem Wunsch wolle er nach Möglichkeit ent-
sprechen. Christiana ist damit zufrieden. Liberius legt den Betrag
in die Sparcasse. Innerhalb zweier Jahre sind großentheils von
ihm selbst, theilweise auch durch andere Priester, zusammen 350 fl.
Messen auf diese Meinung celebriert worden.

I. Wieviele heilige Messen sind im ganzen zu lesen? II. Muß
Liberius, falls er solche Intentionen an andere Priester weiter gibt, auch
das Stipendium erhöhen, weil er aus dem Betrage Interessen gewonnen
hat? III. Hat er dadurch, daß er sich mit der Perseverierung nicht besser
beeilt, gefehlt?

Ad. I. Es sind sovielen heilige Messen zu lesen, als das übliche
Diöcesanstipendium in dem Betrage von 300 fl. enthalten ist, in der
Diözese Linz also 500 heilige Messen, da das festgesetzte Stipendium
60 fr. beträgt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Inter-
essen weitere heilige Messen zu lesen, denn *res fructificat Domino*. Die
Messstipendien sind nur ein Almosen, allerdings mit einer schweren
Verpflichtung des Empfängers verbunden. Sobald ein Priester ein
Stipendium annimmt, hört dieses auf, Eigenthum des Gebers zu
sein und wird sofort Eigenthum des Empfängers, der es nach
Belieben verwenden und fructificieren darf. Allerdings ist es sehr
zu empfehlen, Messstipendien eigens aufzubewahren und sie vor der
Perseverierung nicht mit der Privatscasse zu vereinigen; strenge Vor-
schrift jedoch ist es nicht, wenn nur für die noch perseverierten heiligen
Messen jederzeit sichere Deckung vorhanden ist, und das Messjournal
gewissenhaft geführt wird.

Ad II. Bezüglich der zweiten Frage gelten die Grundsätze:
Sacerdos, qui accepto stipendio manuali obligationem celebrandi
Missam in alium transfert, integrum stipendium eidem erogare
tenetur (Müller lib. III. T. I. § 22), und *Omne turpe lucrum*
vitandum est. Liberius braucht das Stipendium nur in jener Höhe
weiter zu geben, wie er es selbst erhalten hat. Gab oder gibt er
die Stipendien nicht deshalb erst später weiter, um durch die Inter-
essen Nutzen zu ziehen, so kann hier von einem *turpe lucrum* nicht

die Rede sein. Er hätte ja den Betrag auch sonst verwenden oder unfruchtbar in der Casse liegen lassen können.

Ad III. Liberius übernahm die Stipendien mit der ausdrücklichen Erklärung, er wolle nur dafür sorgen, daß die heiligen Messen gelesen werden; und nach Möglichkeit werde er dem Wunsche der Christiana entsprechend sie selbst celebrieren. Damit war diese einverstanden. In dieser Erklärung ist wohl auch enthalten, daß sich Liberius auch bezüglich der Zeit nicht binden wollte. Das Wiener Provinzial-Concil bestimmt Tit. III. cap. V. *Missas plures, quam ab eo (sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat.* Uebrigens gilt hier auch der Grundsatz: *volenti non fit injuria.*

Darum hat Liberius nicht gefehlt, selbst auch dann nicht, wenn er in dieser Zeit auch andere Stipendien annahm und persolvierte. Auch läßt der Wunsch der Christiana, wonach die heiligen Messen von einem bestimmten Priester celebriert werden sollen, erkennen, daß sie auf einer möglichst raschen Persolvierung nicht besteht. Hätte sie dies gewollt, so würde sie die Stipendien nicht einem Priester gegeben, sondern sie unter mehrere vertheilt haben; auch kann sie vernünftigerweise nicht verlangen, daß der mit ihrem besonderen Vertrauen bedachte Priester nur ihr allein diene.

Sollte Christiana gefährlich erkranken, dann ist es wohl angezeigt, daß die noch übrigen Intentionen bald persolviert werden, weil ja die Stipendienggeberin durch diese heilige Messen unter anderm besonders eine glückselige Sterbestunde erlangen will.

Einj.

Spiritual Rupert Buchmair.

XV. (Vom Kauf auf „Abruf“.) Wie die Montagsbeilage des Wiener „Vaterland“, die „Wirtschafts-politischen Blätter“ vom 30. November 1896 erzählen, wurde kürzlich bei einem Mehlagenten ein größeres Quantum Mehl bestellt, und zwar, wie allgemein üblich, „auf Abruf“. Auf Wunsch des Bäckers wurde jedoch eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf erfolgen sollte, nicht vereinbart, was der Mehlagent auch unterschriftlich acceptierte. Nun erhielt eines Tages der Bäcker vom Müller die Mittheilung, er habe das bestellte Mehl innerhalb einer vom Müller festgesetzten Frist zu beziehen, ansonst werde dasselbe auf dessen Gefahr und Kosten in ein Lagerhaus gebracht und so zu seiner Verfügung gestellt werden. Der Bäcker erwiderte, er sei an keine Frist gebunden, vielmehr vertragsmäßig berechtigt, nach eigenem Belieben das Mehl abzurufen, und verwies den Müller auf den Rechtsweg.

Diesen Streitfall benützte die „Allgemeine Bäcker- und Conditoren-Zeitung“ in Stuttgart, um ihn vom Rechtsstandpunkte aus folgendermaßen zu lösen:

1. Wenn zwischen dem Bäcker einerseits und dem Mehlagenten oder Müller anderseits vereinbart wurde, daß Mehl „auf Abruf“ des Bäckers, und